

Dr. Silke Gehle-Dechant, Dipl.-Handelslehrer Albrecht Krockow

Neufassung der EU-Rechtsvorschriften für die Außenhandelsstatistik

Die Außenhandelsstatistik blickt auf eine lange europäische Tradition zurück. Die Ursprünge der Europäischen Union (EU) liegen in der Gründung einer Zollunion im Jahr 1958, die den innergemeinschaftlichen zollfreien Güterhandel und die Abwicklung des Handels mit Nicht-Mitgliedsländern, sogenannten Drittstaaten, nach einheitlichen europäischen Zollregeln ermöglichte. Da der Außenhandel mit Drittstaaten als Sekundärstatistik von der Zollverwaltung erhoben wird, wird die Extrahandelsstatistik (Extrastat) seit Jahrzehnten durch EU-Rechtsvorschriften geregelt. Nationale Bestimmungen regeln lediglich ihre nicht durch EU-Recht festgelegte nationale Ausgestaltung. Seit 1993 ist auch die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Handels (Intrastat) im Zuge des EU-Binnenmarktes durch eine EU-Verordnung festgelegt.

Beide EU-Grundverordnungen wurden nun überarbeitet. Die geänderte Intrastat-Grundverordnung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2009, die Extrastat-Grundverordnung soll zum 1. Januar 2010 in Kraft treten. Die neuen Verordnungen ändern bzw. ersetzen die bisherigen Verordnungen für die Intrahandelsstatistik (Intrastat)¹⁾ und die Extrahandelsstatistik (Extrastat)²⁾.

Grundverordnungen werden vom Europäischen Rat und Europäischen Parlament auf Vorschlag der Kommission (Eurostat) [Art. 251 des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag)] erlassen. Berücksichtigt wurde bei der Überarbeitung das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 EU-Vertrag),

das heißt die Verordnungen beschränken sich auf das aus EU-Sicht Notwendige, darüber hinausgehende Anforderungen sind durch nationale Rechtsvorschriften zu regeln.

Beide Verordnungen wurden mit dem Ziel einer klareren, einfacheren und besser verständlichen Formulierung der Verordnungstexte überarbeitet. Gemeinsam ist beiden Verordnungen auch, dass künftig die Außenhandelsstatistik durch eine Verknüpfung mit dem Unternehmensregister jährlich Informationen zur Verteilung des Außenhandels nach Wirtschaftssektoren und Unternehmensgrößenklassen bereitstellen soll, ohne die Auskunftspflichtigen durch zusätzliche Erhebungen zu belasten.

Im Extrastat-Bereich musste die Grundverordnung geplanten Änderungen der Zollregeln mit Auswirkungen für die Statistik Rechnung tragen. Diese notwendigen Anpassungen an Änderungen des Zollrechts sollten auch zum Anlass genommen werden, den sogenannten „Rotterdam-Effekt“ zu verringern. Er führt zu einer Überzeichnung des Handels der Mitgliedstaaten an der EU-Außengrenze. Dies geschieht dadurch, dass Waren zum Beispiel in den großen Seehäfen zollrechtlich abgefertigt und somit in diesem Mitgliedstaat statistisch erfasst werden, obwohl sie lediglich im Transit durchgeführt werden und der tatsächliche Bestimmungs- bzw. Ausfuhr-Mitgliedstaat ein anderer Mitgliedstaat ist.

Die Bestrebungen, die Wirtschaft durch statistische Meldepflichten nicht unnötig zu belasten, begründen die Ziel-

1) Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (Amtsbl. der EU Nr. L 102, S. 1).

2) Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (Amtsbl. der EG Nr. L 118, S. 10).

richtung der Neufassung der Intrastat-Grundverordnung: Die Auskunftspflichtigen sollen weiter kurzfristig entlastet werden, ohne dass merkbliche Einbußen bei der Qualität der statistischen Daten auftreten. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass weitere mittel- bis langfristige Vereinfachungen nicht durch falsche Weichenstellungen konterkariert werden.

1 Extrastat-Grundverordnung

1.1 Neue zollrechtliche Anmeldeverfahren und „Rotterdam-Effekt“

1.1.1 Ausweitung der „einzigen Bewilligung“ und Einführung der Zentralen Zollabwicklung („Centralised Clearing“)

Hauptbeweggrund für die Überarbeitung der Extrastat-Vorschriften war die geplante Einführung neuer Zollanmeldeverfahren, deren Auswirkungen auf die Statistik erheblich sein können. Die Anmeldeverfahren im Rahmen einer „einzigen Bewilligung“ bzw. des „Centralised Clearing“ ermöglichen es den Unternehmen, ihre Zollanmeldung und damit auch ihre statistischen Daten in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in den die Ware tatsächlich eingeführt bzw. aus dem sie tatsächlich ausgeführt wird, abzugeben. Die Extrahandelsstatistik als Sekundärstatistik, die ihre Daten über die Zollverwaltung als Anmeldestelle gewissermaßen als Kopie der Zollanmeldung erhält, hat somit das Problem, dass die für die jeweilige nationale Außenhandelsstatistik benötigten Daten im „falschen“, das heißt in einem nicht von der physischen Warenbewegung betroffenen Mitgliedstaat vorliegen. Problematisch ist hier, dass die Zollverwaltung europäisch ausgerichtet ist, während die Außenhandelsstatistiken der Mitgliedstaaten als Bestandteil der nationalen Zahlungsbilanzstatistiken und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen national orientiert sind. Die Neufassung der statistischen Grundverordnung muss also Sorge dafür tragen, dass die statistisch relevanten Daten der Zollanmeldung von dem Mitgliedstaat, in dem sie anfallen (Melde-Mitgliedstaat), in den Mitgliedstaat gelangen, für dessen Außenhandelsstatistik sie benötigt werden.

1.1.2 Einführung der Selbstberechnung von Zollabgaben durch den Wirtschaftsbeteiligten

In den neuen Zollvorschriften ist ebenfalls vorgesehen, dass bei „vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten“ ganz auf Zollanmeldungen verzichtet werden kann („Self Assessment“) [Art. 116 Abs. 2 d) des Modernisierten Zollkodex³⁾]. Das Unternehmen hat in diesem Fall die Daten in seiner Buchhaltung vorzuhalten und auf Anfrage Einsicht zu gewähren. Es führt seine Zollabgaben ohne Angabe von Einzelheiten über die Warenbewegungen an die Zollverwaltung ab. Für die Statistik bedeutet dies einen Ausfall der benötigten Daten, da bei der Zollverwaltung als Anmeldestelle keine Daten eingehen. Da in den Genuss dieses Verfahrens eher

größere Unternehmen kommen dürften, gingen der Statistik bedeutende Datenmengen verloren, die den Aussagegehalt und die Qualität der Statistik erheblich beeinträchtigen können. Es besteht deshalb Einigkeit darüber, dass auf diese Daten nicht verzichtet werden kann. Die Grundverordnung schreibt die Erhebung dieser Daten fest (Art. 4 Abs. 2).

Die Änderungen der zollrechtlichen Anmeldeverfahren machen ein grundsätzliches Problem der Statistik deutlich. Sie steht im Spannungsfeld zwischen erhöhten Anforderungen an die Datenqualität und einer Entlastung der Wirtschaft durch Bürokratieabbau. Eine Entlastung der Wirtschaft kann durch den Verzicht auf direkte statistische Meldungen erreicht werden, wenn die benötigten Informationen durch den Rückgriff auf administrative Quellen gewonnen werden können.

In diesem Fall verhält es sich umgekehrt: Die Außenhandelsstatistik nutzt bereits die Zollanmeldungen als administrative Datenquelle; hier geht der Außenhandelsstatistik die von ihr genutzte administrative Quelle durch Vereinfachungsmaßnahmen im Zollbereich teilweise verloren. Aufgabe der Statistik ist es, solche Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die Statistik aufmerksam zu verfolgen, die politischen Akteure frühzeitig auf mögliche Konsequenzen hinzuweisen und zu versuchen, dadurch entstehenden Qualitätseinbußen entgegenzuwirken. Auf europäischer Ebene wurde daher eine Arbeitsgruppe zwischen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und der Generaldirektion Steuern und Zollunion (Taxud)⁴⁾ eingerichtet, die sich mit möglichen Konsequenzen der Zollrechtsänderungen für die Außenhandelsstatistik befasst. In Deutschland steht das Statistische Bundesamt in engem Kontakt mit dem für die Zollverwaltung zuständigen Bundesministerium der Finanzen.

Eine ähnliche Situation hatte sich für die Außenhandelsstatistik 1993 durch den Wegfall der Zollabfertigungen im europäischen Binnenmarkt ergeben. Daraufhin wurden in den EU-Mitgliedstaaten eigene statistische Erhebungssysteme für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten aufgebaut.

1.1.3 Berücksichtigung der zollrechtlichen Änderungen durch die neue Extrastat-Grundverordnung

Berücksichtigt wurden die Auswirkungen der neuen zollrechtlichen Anmeldeverfahren in den Artikeln 4 (Datenquelle), 5 (Statistische Daten), 6 (Erstellung von Außenhandelsstatistiken) und 7 (Datenaustausch). Als Datenquelle nennt Artikel 4 im Grundsatz die Zollanmeldung (Absatz 1). Ist diese zum Beispiel im Falle des „Self Assessment“ nicht vorhanden, wird der Wirtschaftsbeteiligte durch Absatz 2 zur Bereitstellung der Daten verpflichtet. Um zu gewährleisten, dass die nationalen statistischen Ämter alle für die Erstellung ihrer Extrahandelsstatistik erforderlichen Daten erhalten, wird in Artikel 5 Abs. 1 f) als einführender bzw. ausführender Mitgliedstaat bei der Einfuhr der Mitgliedstaat

3) Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (Amtsbl. der EU Nr. L 145, S. 1).

4) Taxation and Customs Union Directorate-General.

der Bestimmung, bei der Ausfuhr der Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr definiert. In Artikel 7 wird der Austausch der statistischen Daten zwischen dem Mitgliedstaat, in dem die Zollanmeldung abgegeben wird, und dem Mitgliedstaat der tatsächlichen Bestimmung bzw. dem Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr geregelt. Der Grundsatz, dass die Zollverwaltung der Statistik die für sie relevanten Daten weiterleitet (Absatz 1), wird durch Absatz 2 für den Fall konkretisiert, dass die Zollanmeldung unabhängig von der Warenbewegung erfolgt. Falls die Daten bei der Zollverwaltung eines Mitgliedstaates eingereicht werden, der nicht Bestimmung-Mitgliedstaat bzw. Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr ist, hat die Zollverwaltung sie der für die Statistik zuständigen Behörde des Bestimmung-Mitgliedstaates bzw. des Mitgliedstaates der tatsächlichen Ausfuhr zu übermitteln, sobald die Zollbehörden ein elektronisches Datenaustauschsystem eingerichtet haben.

1.1.4 „Rotterdam-Effekt“

Die neuen Anmeldeverfahren werfen ähnliche Probleme einer ungewollten Zuordnung von Außenhandel zu Mitgliedstaaten auf, wie sie bislang schon durch die indirekte Ein- bzw. Ausfuhr, den „Rotterdam-Effekt“, bestehen. Die neue Definition des einführenden/ausführenden Mitgliedstaates als Bestimmung-Mitgliedstaat bzw. Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr ist daher auch geeignet, den „Rotterdam-Effekt“ einzudämmen.

Als „Rotterdam-Effekt“ bezeichnet man die Überzeichnung zum Beispiel des niederländischen Außenhandels dadurch, dass Güter, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten stammen bzw. für andere EU-Mitgliedstaaten bestimmt sind, in Rotterdam (oder einem anderen Handelsdreieck an der EU-Außengrenze) statistisch erfasst werden, da sie dort die EU verlassen bzw. in die EU gelangen. Werden diese Güter in Rotterdam zum Beispiel zollrechtlich zum freien Verkehr innerhalb der EU abgefertigt bzw. erfolgt in Rotterdam die zollrechtliche Abfertigung zur Ausfuhr in ein Drittland, werden sie in der Extrahandelsstatistik als Einfuhr bzw. Ausfuhr der Niederlande erfasst. Aus Sicht der Niederlande berühren die Waren die Niederlande jedoch nur im Transit, der niederländische Außenhandel wird somit stark aufgebläht. Die bei der Ausfuhr vor-, bei der Einfuhr nachgeschaltete Warenbewegung aus bzw. in einen anderen Mitgliedstaat wird dann im Intrastat-System nachgewiesen. Die gleiche Warenbewegung wird also bisher in beiden Statistiken erfasst, um die korrekte Zuordnung der Transaktion zum betroffenen Mitgliedstaat zu sichern.

Durch die in der neuen Verordnung vorgesehene Definition des einführenden/ausführenden Mitgliedstaates enthält die Zollanmeldung künftig Informationen darüber, welcher Mitgliedstaat bei der Einfuhr der Bestimmung-Mitgliedstaat ist bzw. welcher Mitgliedstaat die Waren tatsächlich ausführt. Den Niederländern würde so ermöglicht, diejenigen Zollanmeldungen, in denen nicht die Niederlande tatsächlicher Ausfuhr-Mitgliedstaat oder Bestimmung-Mitgliedstaat sind, auszusteuern und an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten, die als tatsächlicher Ausfuhr-Mitgliedstaat oder Bestimmung-Mitgliedstaat genannt sind.

1.2 Weitere Neuerungen

1.2.1 Zusätzliche Handelsstatistiken mithilfe von Informationen aus der Zollanmeldung

Weitere in der Zollanmeldung enthaltene, aber bisher von der Statistik nicht ausgewertete Angaben ermöglichen es, ohne zusätzliche Belastung der Meldepflichtigen neue Informationen für die Nutzer der Statistik bereitzustellen.

Rechnungswährung

Die Europäische Zentralbank ist an Aussagen über die internationale Bedeutung des Euro im Vergleich zu den anderen Welthandelswährungen interessiert. In der Zollanmeldung wird die Währung, in der das Warengeschäft fakturiert wurde, angegeben. Die neue Grundverordnung sieht vor, dass diese Information jetzt im Zwei-Jahres-Turnus ausgewertet wird (Art. 6 Abs. 3). Bislang wurde die Rechnungswährung als Zollmerkmal erhoben, durch die neue Grundverordnung wird sie auch zu einem statistischen Erhebungsmerkmal.

Sektorale Außenhandelsstatistik

Künftig ist der Außenhandel jährlich sektoral auszuwerten (Art. 6 Abs. 2). Eine Aufschlüsselung der Außenhandelsergebnisse nach Wirtschaftssektoren und Unternehmensgrößenklassen ist ohne zusätzliche Belastung der Meldepflichtigen möglich. Eine Aufbereitung der statistischen Daten zum Außenhandel nach sektoralen Kriterien lässt sich durchführen, indem mithilfe eines gemeinsamen Ordnungsmerkmals, der Steuernummer, die gemeldeten Außenhandelsdaten mit den im allgemeinen Unternehmensregister vorhandenen Daten der Unternehmen verknüpft werden. Die im Unternehmensregister geführten Angaben zur Unternehmensgröße und zur wirtschaftlichen Tätigkeit lassen zu, die Außenhandelsergebnisse aus dem Blickwinkel des wirtschaftlichen Schwerpunkts der Unternehmen sowie nach Unternehmensgrößenklassen zu beleuchten, wie es analog die Neufassung der Intrahandels-Grundverordnung regelt.

1.2.2 Weitere Modifikationen

Qualitätsverbesserung

In den letzten Jahren spielte die Sicherung und Verbesserung der Datenqualität für die Statistik eine immer größere Rolle. Damit es dabei nicht bei einem bloßen Bekenntnis bleibt, wird versucht, Kriterien zu erarbeiten, anhand derer sich die Datenqualität bewerten lässt. Dem wird verstärkt auch in allen EU-Rechtsvorschriften Rechnung getragen. In die Extrastat-Grundverordnung wurde ein Artikel aufgenommen, der Kriterien für die Messung der Qualität vorgibt, den nationalen statistischen Ämtern die jährliche Abgabe eines Qualitätsberichts vorschreibt und Eurostat ermächtigt, die Qualität der ihm übermittelten Daten zu bewerten.

Statistische Wertschwelle

Waresendungen, deren Wert 1 000 Euro bzw. deren Gewicht 1 000 kg nicht überschreitet, sind von der Extrahandelsstatistik ausgeschlossen. Diese statistische Schwelle bleibt bestehen, allerdings sollen künftig für diese Waren-

verkehre keine Zuschätzungen mehr gemacht werden. Die Qualität solcher Zuschätzungen war fragwürdig, da es kaum Informationen über diese Kleinsendungen gibt.

Weitere abgewandelte statistische Daten

Neben den neuen Definitionen des einführenden/ausführenden Mitgliedstaates ist der in Artikel 5 festgelegte statistische Datenkranz leicht geändert worden. Die „Art des Geschäfts“ (z. B. Kauf/Verkauf, Veredelung) wird zu einem obligatorischen Merkmal. Als Präferenz⁵⁾ wird nicht mehr die beantragte, sondern die tatsächlich gewährte Präferenz erfragt, das heißt die Zollverwaltung soll der Statistik auch alle Änderungen mitteilen, die nach Abgabe der Zollanmeldung erfolgen. Als Angaben zum Verkehrszweig sind nach wie vor der Verkehrszweig an der Grenze, der Verkehrszweig im Inland und der Container gefragt. Auf die Angabe der Nationalität des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels wird aber in Zukunft verzichtet.

1.3 Umsetzungsverfahren

Nach abgeschlossener Diskussion ihres Verordnungsentwurfs im Ausschuss „Außenhandelsstatistik“ übermittelte die Kommission (Eurostat) den Vorschlag Ende Oktober 2008 an den Europäischen Rat und das Parlament. Dort wurde der Entwurf eingehend erörtert. Diskussionsbedarf gab es vor allem hinsichtlich der Behandlung des „Self Assessment“ sowie zur Vorgehensweise beim Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Die deutsche Finanzverwaltung befürchtet zusätzliche Kosten, falls statistische Daten, die über die Abwicklung der Zollverfahren hinausgehen, über das Datenaustauschsystem der Zollverwaltung übermittelt werden.

2 Intrastat-Grundverordnung

Europäische Rechtsgrundlage für die Durchführung der Statistik des innergemeinschaftlichen Handels (Intrastat) ist die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (siehe Fußnote 1). Obwohl diese Verordnung erst seit dem 1. Januar 2005 gilt, wurde sie jetzt in wesentlichen Punkten überarbeitet. Hauptgrund für die Neufassung der Intrastat-Grundverordnung ist, dass die Intrahandelsstatistik seit Jahren von kritischen Diskussionen begleitet wird. Dabei geht es vor allem um zwei Aspekte: Zum einen wird auf die hohen Belastungen verwiesen, die die Statistik der Wirtschaft aufbürdet. In Deutschland sind zwar aufgrund der Meldeschwelle von 400 000 Euro fast 90% der im innergemeinschaftlichen Handel tätigen Unternehmen von der Meldepflicht befreit. Dennoch müssen immer noch rund 65 000 Unternehmen monatlich ihre innergemeinschaftlichen Warenverkehre in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung melden. Wie die Messung der Belastung durch statistische Meldepflichten auf Basis des Standardkosten-Modells ergeben hat, beläuft sich die jährliche Gesamtbelastung der deutschen Wirtschaft durch die Intrahandels-

statistik auf annähernd 100 Mill. Euro. Mehr als 40% des Meldeaufwands für alle Wirtschaftsstatistiken zusammen werden allein durch diese Statistik verursacht. In anderen EU-Mitgliedstaaten stellt sich die Situation ähnlich dar.

Zum anderen wird die Qualität der Statistik bemängelt. Während früher die Vollständigkeit der Daten durch die sekundärstatistische Erhebung über die Zolldienststellen gewährleistet war, kommt es bei den heutigen Unternehmensbefragungen permanent zu Antwortausfällen. Die fehlenden bzw. verspätet eingehenden Meldungen müssen ebenso zugeschätzt werden wie die Warenverkehre der Unternehmen, die von der Anmeldung befreit sind.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Änderungsverordnung zur Intrastat-Grundverordnung⁶⁾ verabschiedet, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 gilt. Als Sofortmaßnahme zur Entlastung der Unternehmen wurde für die Erfassung der Wareneingänge der Mindestabdeckungsgrad von bisher 97 auf 95% abgesenkt. Auf der Versendungsseite bleibt es vorerst bei einer Schwelle von 97%. Die Differenzierung des geforderten Abdeckungsgrades nach der Lieferrichtung wurde ganz bewusst vorgenommen. Mittel- bis langfristig wird nämlich die Option des „Einstromverfahrens“ (single flow system) erwogen. Dabei würden die EU-Mitgliedstaaten nur noch ihre Warenversendungen erheben, während sich die Eingänge aus den spiegelbildlichen Versendungen der Partnerländer ergeben würden. Die Absenkung des Mindesterfassungsgrades auf der Eingangsseite kann somit als erster Schritt in Richtung des „Einstromverfahrens“ angesehen werden. Auf die Vor- und Nachteile dieses Verfahrens wurde in einem früheren Beitrag in dieser Zeitschrift ausführlich eingegangen⁷⁾. Eine wichtige Vorbedingung für das „Einstromverfahren“ darf jedoch nicht unerwähnt bleiben. Wenn man mit den Versendungsdaten eines Mitgliedstaates die Eingangsdaten der Partnerländer erzeugt, muss der Mindestabdeckungsgrad auf der Versendungsseite hoch sein, damit die „Empfängerländer“ mit niedrigen Anmelde-schwellen keine zu großen Informationsverluste erleiden. Aus diesem Grund ist bei der Anpassung des Mindestabdeckungsgrades versendungsseitig die Quote von 97% beibehalten worden.

Die Kommission kann den Mindestabdeckungsgrad künftig unter Beachtung der geltenden Qualitätsindikatoren und -normen flexibel „an die technische und wirtschaftliche Entwicklung anpassen“. Sie ist dabei allerdings dem sogenannten „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ (regulatory procedure with scrutiny) unterworfen. Das bedeutet, dass vor der Umsetzung einer derartigen Maßnahme eine Kontrolle durch die an der Rechtsetzung beteiligten Organe erfolgt. Rechtstechnisch würde eine Änderung des bestehenden Mindestabdeckungsgrades mithilfe einer Durchführungsverordnung realisiert werden.

In Deutschland könnte der durch die Absenkung des Mindestabdeckungsgrades geschaffene Spielraum durch eine

5) Im zollrechtlichen Sinne stellen Präferenzmaßnahmen eine Vorzugsbehandlung für Waren aus bestimmten Ländern und Gebieten dar und äußern sich in der Anwendung von im Vergleich zum Regelzollsatz ermäßigten Zollsätzen. In der Zollerklärung ist mithilfe eines Codes die zutreffende Abgabenbegünstigung anzugeben.

6) Verordnung (EG) Nr. 222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (Amtsbl. der EU Nr. L 87, S. 160).

7) Siehe Krockow, A.: „Vereinfachung der Intrahandelsstatistik“ in WiSta 7/2007, S. 670 ff.

Verdopplung der Meldeschwelle von derzeit 400 000 Euro auf 800 000 Euro vollständig ausgeschöpft werden. In diesem Falle könnten weitere 20 000 Unternehmen aus der Berichtspflicht entlassen werden. Dazu bedürfte es allerdings einer entsprechenden Anpassung der nationalen Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung⁸⁾. Bei weiteren Erhöhungen der Meldeschwelle ist grundsätzlich zu bedenken, dass der zusätzliche Entlastungseffekt immer mehr abnimmt, während der Informationsverlust auf Warenebene schnell größer wird. Deshalb muss der mögliche Datenverlust vor allem auf tiefer fachlicher Ebene sehr genau untersucht werden. Erste Untersuchungen haben ergeben, dass durch eine Anhebung der Meldeschwelle auf 800 000 Euro auf der Versendungsseite bei rund 600 Warennummern, auf der Eingangsseite sogar bei rund 800 Warennummern mehr als 10 % des Wertes „abgeschnitten“ würden. Dabei ist der schon heute in Kauf genommene Informationsverlust aufgrund der erst seit 1. Januar 2009 bestehenden Schwellen von 400 000 Euro noch gar nicht berücksichtigt.

Wie in der Extrastat-Verordnung wurden auch in der geänderten Intrastat-Verordnung die Bestimmungen zur Datenqualität erweitert. Zunächst werden die Qualitätskriterien (Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit, Kohärenz) definiert, so wie dies standardmäßig bei allen neuen oder geänderten statistischen Rechtsgrundlagen auf EU-Ebene der Fall ist.

Die Kommission (Eurostat) führt für jeden Mitgliedstaat turnusmäßig eine individuelle Bewertung der Datenqualität durch. Darüber hinaus wird jetzt der Kommission die Möglichkeit eingeräumt, Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. -verbesserung gemäß den oben genannten Qualitätskriterien zu ergreifen, wobei auch hier das bereits erwähnte „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ eingehalten werden muss. So könnten beispielsweise verbindliche Qualitätsstandards für die Schätzung fehlender Daten vorgegeben werden. [u](#)

8) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung – AHStatDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2238).

Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Roderich Egeler
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Verantwortlich für den Inhalt:
Brigitte Reimann,
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 2086
- E-Mail: wirtschaft-und-statistik@destatis.de

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage
Part of the Elsevier Group
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35
E-Mail: destatis@s-f-g.com

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: www.destatis.de

oder bei unserem Informationsservice
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- www.destatis.de/kontakt